

Der nichtrechtsfähige Verein

Martin Schöpflin

Carl Heymanns Verlag KG, Köln u.a., 2003

559 S., 148,00 €,

ISBN 3-452-25254-X

Die von *Schöpflin* verfasste Marburger Habilitationsschrift unternimmt den Versuch den nichtrechtsfähigen Verein einer umfassenden Analyse im geltenden Zivilrecht zu unterziehen, wobei die zentralen Fragen der Rechtsfähigkeit und Haftungsverfassung in den Mittelpunkt gestellt werden. Zwar erschienen mit Entstehung des BGB bereits einige Arbeiten zum nichtrechtsfähigen Verein, gleichwohl betrachteten diese das Thema keinesfalls umfassend, sondern zumeist nur aus einzelnen Blickwinkeln. Insbesondere durch die bahnbrechende Rechtsprechungsänderung des BGH zur Haftungsverfassung und Rechtsfähigkeit der GbR drängte sich auch deshalb eine Neubetrachtung des nichtrechtsfähigen Vereins auf.

Der Autor gliedert sein Werk in einen Grundlagenteil (S. 9-139) und einen umfangreicheren Teil, welcher die Überschrift „Der nichtrechtsfähige Verein im gegenwärtigen Recht“ trägt (S. 143-515).

Nach einer kurzen Einleitung (S. 1-6) folgen im ersten Teil der Arbeit, welcher sich in fünf Kapitel gliedert, zunächst Ausführungen zu einzelnen Begriffen (1. Kapitel S. 9-19), innerhalb dessen *Schöpflin* gegen den von einer im Vordringen befindlichen Ansicht¹ verwendeten terminus „nicht eingetragener Verein“ und für die Beibehaltung des Begriffs „nichtrechtsfähiger Verein“ votiert (S. 19). Das zweite Kapitel des Grundlagenteils (S. 21-76) befasst sich in einer alle wesentlichen Details umfassenden legislatorischen und rechtswissenschaftlichen Darstellung der Geschichte des nichtrechtsfähigen Vereins von der

¹ *Hadding* in Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1 (§§ 1-103), 13. Aufl. 2000 § 54 Rn. 1; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 25 II 1a; *Heiner*, in: Festgabe zum 65. Geburtstag für Olaf Werner, 2004, S. 152 (154).

Entstehung des BGB bis zur Gegenwart. Gegenstand der anderen sich daran anschließenden Kapitel sind Erörterungen hinsichtlich des rechtlichen Charakters der Verweisung in § 54 S. 1 BGB (drittes Kapitel S. 77-81), zur Frage der Rechtsfähigkeit oder Nichtrechtsfähigkeit dieser Vereinsform (S. 83-116) und zu verfassungsrechtlichen Vorgaben (S. 117-139). Im Einklang mit seinem akademischen Lehrer *Beuthien* spricht sich der Autor sodann für die Beibehaltung der traditionellen Sichtweise (sog. Vielheitstheorie) aus. Danach könne dem nichtrechtsfähigen Verein nicht als solchem (sog. Einheitstheorie) die Rechtsfähigkeit zuerkannt werden, sondern nur aufgrund der gebündelten Rechtsfähigkeiten der einzelnen Mitglieder. Aufgrund dieser Prämisse gelangt er konsequenterweise zu dem Ergebnis, dass das Vereinsvermögen nicht der Vereinigung selbst zusteht, sondern den Mitgliedern in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Um aber praktischen Schwierigkeiten seiner Auffassung zu entgehen, führt *Schöpflin* den schillernden Begriff der „Rechtsverkehrsfähigkeit“ ein, womit die Verselbstständigung gegenüber dem jeweiligen Mitgliederbestand hinreichend zum Ausdruck komme, nicht jedoch die Rechtsfähigkeit als solche bemüht werden müsse. Hintergrund dieser Einordnung ist die Ablehnung der sich ansonsten aus dem neuen Begründungsmodell der Rechtsfähigkeit ergebenden Anerkennung der GbR als juristische Person wie es etwa von *Th. Raiser*² vertreten wird. Damit gelingt es ihm zumindest mit der Begrifflichkeit des Gesetzes im Einklang zu bleiben, freilich ohne den modernen Strömungen im Gesellschaftsrecht zu folgen. Nach der von ihm vorgenommenen Abgrenzung soll es beim traditionellen System der Rechtsfähigkeit bleiben, welches nur natürliche oder juristische Personen zu erfassen vermag. Für eine dritte Form rechtlicher Gebilde, welchen unterhalb der Schwelle zur juristischen Person trotz allem Rechtssubjektivität zuzuerkennen wäre, ist damit der Weg versperrt. Diese traditionelle Sicht der Dinge führt infolgedessen im zweiten Teil der

² AcP 199 (1999), S. 104 ff.

Arbeit nach Ausführungen zum Tatbestand des Vereins an sich (S. 143-215) und zum Organisationsrecht (S. 217-311) zu einer grundlegenden Analyse der Rechtsverkehrsfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins (S. 313-391). Aufgrund der von ihm vertretenen Ansicht, dass der nichtrechtsfähige Verein weder rechtsfähig noch juristische Person ist, prüft *Schöpflin* enumerativ, welche Rechtspositionen im Einzelnen eingenommen werden können. Diesbezüglich wird den Mitgliedern in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit der Erwerb jeder Rechtsposition zugebilligt, nicht jedoch dem Verein selbst. Aufgrund fehlender Publizität verneint der Autor die Markenrechtsfähigkeit ebenso wie die Grundbuchfähigkeit. Dabei kann das vorgebrachte Argument, dass Vereine, welche auf die Eigenschaften der Grundbuch- und Markenfähigkeit Wert legen, sich eintragen lassen sollen, nicht überzeugen. Dagegen werden die Erbfähigkeit, Wechsel- und Scheckfähigkeit ausdrücklich bejaht. Insbesondere bei der Frage der aktiven Parteifähigkeit wirkt sich das Beharren auf der herkömmlichen Sichtweise aus. Nunmehr plädieren vermehrte Stimmen in der Literatur³ ebenso wie einzelne Urteile⁴ im Einklang mit dem wegweisenden Urteil des BGH zur GbR⁵, wonach diese zumindest als partiell rechtsfähig und damit auch aktiv parteifähig angesehen wird, für die aktive Parteifähigkeit des Vereins. Im Gegensatz dazu muss der Autor auch hier bei den unbefriedigenden Ergebnissen der Vergangenheit (nur passive Parteifähigkeit) stehen bleiben. Dieses Ergebnis mag zwar durch „dogmatische Reinheit“ überzeugen, spiegelt jedoch nicht die im Verlaufe von über 100 Jahren stattgefundenen Rechtsentwicklung wieder. Zur Untermauerung dieser These sei

³ *Heinrichs* in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 63. Aufl. 2004, § 54 Rn. 10; *Reuter* in Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2001, § 54 Rn. 14, 15; *Vollkommer* in Zöller, Zivilprozessordnung, 24. Aufl. 2004, § 50 Rn. 41.

⁴ KG, MDR 2003, 1197; AG Witzhausen, NJW-RR 2003, 614.

⁵ BGHZ 146, 341 ff.

auf den momentan vorbereiteten Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums verwiesen⁶, nach dem § 54 S. 1 dergestalt geändert werden soll, dass nunmehr alle Regelungen über die rechtsfähigen Vereine gelten sollen, soweit nicht die Registereintragung erforderlich ist. Darüber hinaus soll durch § 50 Abs. 2 ZPO mittlerweile auch die aktive Parteifähigkeit für nichtrechtsfähige Vereine anerkannt werden, um gerade Vereinen, welche mit großer Mitgliederzahl oder raschem Mitgliederwechsel große Schwierigkeiten bezüglich der Individualisierung ihrer Mitglieder in der Klageschrift haben, die zivilgerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erleichtern.⁷ Infolgedessen führen die von *Schöpflin* gefundenen Ergebnisse im Hinblick auf die aktive Parteifähigkeit in der Praxis zu keinen spürbaren Verbesserungen.

Den weitaus größten Raum der Arbeit nimmt das Kapitel zur Haftungsverfassung ein (S. 393-506). Ausgehend von der Verweisung des § 54 S. 1 BGB in das Recht der Gesellschaft erfolgt zu Beginn die Darstellung der Haftungsverfassung der GbR und der hierbei bestehenden unbeschränkten akzessorischen persönlichen Gesellschafterhaftung. Hierin liegt zugegebenermaßen ein gewisser Systembruch gegenüber der traditionellen Ansicht, der *Schöpflin* noch im Grundlagenteil gefolgt ist. Nichtsdestotrotz postuliert der Autor auch für die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins den Grundsatz der unbeschränkten Haftung, so dass eine davon abweichende Rechtslage der Begründung bedürfe. Um die unbeschränkte Haftung, welche sich aus diesen allgemeinen Grundsätzen und aus der Verweisung des § 54 S. 1 BGB ableite, zu umgehen, versucht *Schöpflin* Wege für den Ausschluss der persönlichen Mitgliederhaftung bei Rechtsgeschäften aufzuzeigen. Speziell innerhalb des Haftungsausschlusses durch Vertretungsmachtbeschrän-

kende Satzungsbestimmungen erfolgt eine ausführliche Diskussion anhand der sog. Doppelverpflichtungs- sowie Akzessorietätstheorie. In Übereinstimmung mit der heute herrschenden Akzessorietätstheorie verneint der Autor entgegen § 714 BGB derartige Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung. Um aber dennoch dem rechtspolitisch ungewünschten Ergebnis der persönlichen Mitgliederhaftung zu entgehen, statuiert er einen rechtsformgebundenen Haftungsausschluss beim Idealverein. Zu Recht wird hierfür nicht auf einen Umkehrschluss zu § 54 S. 1 BGB, fehlenden Haftungswillen der Mitglieder sowie auf die Rechtssubjektivität der Vereinigung verwiesen, sondern vor allem der Interessenlage, Gerechtigkeitserwägungen, entgegenstehendem Gewohnheitsrecht und der höchstrichterlichen Rechtsprechung für ein abweichendes Ergebnis der Vorrang eingeräumt. Denn die Interessenlage beim Idealverein unterscheidet sich von der Idealgesellschaft bürgerlichen Rechts, weil bei dieser gerade die Handelndenhaftung fehle und im Übrigen ersterer nicht mit dem eingetragenen Verein vergleichbar sei. Gleichwohl kommt die Begründung methodisch eher freier Rechtsfindung gleich, denn das von ihm gefundene Ergebnis führt faktisch zur Nichtgeltung der Akzessorietätstheorie im nichtrechtsfähigen Verein.⁸ An dieser Stelle hätte man sich infolgedessen vielmehr vertiefte Erörterungen zur Parallelität der Interessenlage beim eingetragenen und nicht eingetragenen Verein gewünscht.⁹ Aufgrund einer solchen Analogie wäre es nicht schwer gefallen, die Geltung der Akzessorietätstheorie für den nichtrechtsfähigen Verein abzulehnen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang auf den bereits angeführten Entwurf zur Reform des Vereinsrechts, innerhalb dessen durch die Verweisung auf das Vereinsrecht ebenfalls eine abweichende Haftungsfolge postuliert wird. Weitere Ausführungen finden sich zudem zur Haftung bei handlungsgewerblichen (S. 446 ff.)

und zum nichtkaufmännischen wirtschaftlichen Verein (S. 460 ff.) sowie zur Handelndenhaftung (S. 467 ff.). Den Abschluss der Arbeit bildet das Kapitel über das Ende des nichtrechtsfähigen Vereins, mit Aussagen zu Auflösungsgründen, Liquidation, Beendigung und Umwandlung desselben.

Auf den Seiten 517-520 fasst der Autor schließlich noch einmal die gefundenen Ergebnisse zusammen und formuliert einen rechtspolitischen Ausblick. Hierin spricht er sich bei bestehenden, durch die Rechtsform begründeten Nachteilen für eine Eintragung des Vereins aus, da eine weitere Angleichung an den eingetragenen Verein nicht stattfinden solle. Vielmehr sieht *Schöpflin* den gegenwärtigen Rechtszustand als befriedigend an, was sich in fehlenden aktuellen Reformüberlegungen dokumentiere. Eine Sicht der Dinge, der unter heutigen Gegebenheiten wohl nur eingeschränkt zugestimmt werden kann. Denn nicht nur die genannten Reformüberlegungen des Gesetzgebers und die bisher dazu ergangenen Stellungnahmen, sondern auch die gesellschaftsrechtliche Entwicklung der letzten Jahre weisen in eine andere Richtung. Zumindest eine für Laien klarstellende Reform über die Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins durch den Gesetzgeber erscheint deshalb mehr als angebracht. Gleichwohl liefert die im Übrigen fundierte Schrift von *Schöpflin* einen wichtigen Beitrag zur Systematisierung des Rechts des nichtrechtsfähigen Vereins, behandelt sie doch einen bedeutungsvollen Teil des Verbandsrechts in Form einer ausführlichen Monographie. Der interessierten Leserschaft darf das Werk deshalb uneingeschränkt zur Lektüre empfohlen werden.

Michael Heiner*

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vom 25.08.2004; dazu kritisch *Arnold*, DB 2004, S. 2143 ff.

⁷ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts (Fn. 5), S. 33.

⁸ So auch *Zöllner*, ZHR 167 (2003), 740 (750).

⁹ Vgl. dazu ausführlich *Reuter*, NZG 2004, 217 (219), *Heiner* a.a.O. (Fn. 1), S. 151 (163 f.).